

Beratungshilfe Homöopathische Arzneimittel und Homöopathische Behandlung

Letzte Aktualisierung: 29.01.2019

Leistungsbeschreibung	Homöopathische Behandlung: Homöopathie (von griech. homoios, ähnlich) ist ein Verfahren der Komplementär- und Alternativmedizin. Ein wissenschaftlicher Beweis, dass diese Therapieform der Schulmedizin überlegen ist, kann nicht geliefert werden. Scheinbare Therapieerfolge lassen sich - wie bei anderen „alternativmedizinischen“ Verfahren auch - u. a. durch den Placebo-Effekt sowie durch den natürlichen Krankheitsverlauf erklären. Homöopathische Arzneimittel: Homöopathika sind nach dem Homöopathischen Arzneibuch hergestellte Arzneimittel. Sie erhalten in der Regel ein oder mehrere, stark verdünnte ("potenzierte") Wirkstoffe überwiegend pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs und werden nach dem etwa 200 Jahre alten Konzept des Begründers Samuel Hahnemann nach dem individuellen Erkrankungsbild des Patienten und der "Ähnlichkeitsregel" (Gleiches wird durch gleiches geheilt) angewendet. Die Arzneimitteltherapie ist umstritten: Befürworter loben die im Einzelfall zu beobachtenden Effekte und die Nebenwirkungsarmut, Kritiker monieren das Fehlen harter, in klinischen Studien nachweisbarer Effekte gegenüber Placebo und halten das Therapiekonzept für "spekulativ" (Prof.Windeler, IQWiG).
Leistung der KKH	Homöopathische Behandlung: Im Prinzip stellt die Homöopathische Behandlung eine Alternative zur klassischen Schulmedizin dar und ist somit lediglich eine andere Herangehensweise, um eine Krankheit zu

heilen. Da keine konkreten ärztlichen Tätigkeiten beschrieben werden können, die homöopathisch orientiert in der Praxis stattfinden, ist eine separate Vergütung als homöopathische Leistung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) nicht vorhanden. Der zugelassene Vertragsarzt kann bei einem Arzt- bzw. Patientenkontakt über den EBM eine Versichertenpauschale je Quartal mit der KKH abrechnen (bei einem Hausarzt beträgt diese Pauschale im Jahre 2014 zwischen 12,36 € und 23,91 €). Welche Leistung der Arzt in diesem Rahmen tatsächlich erbringt, obliegt der Entscheidung des Arztes. Die KKH finanziert folglich Teile der Homöopathie mit, sofern ein Vertragsarzt im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung homöopathische Komponenten in die Behandlung einfließen lässt und anschließend mittels eGK abrechnet.

Bei der homöopathischen Erst- und Folgeanamnese handelt es sich weder um eine Regelleistung noch um eine Satzungsleistung der KKH.

Homöopathische Arzneimittel:

Homöopathika als Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen sind zwar von der Versorgung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Da aber über 99% aller Homöopathika nicht-verschreibungspflichtig sind, sind diese Mittel mit Ausnahme der Verordnung für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen in der Regel nicht verordnungsfähig (§34 SGB V). Verordnungen für Kinder und Jugendliche sind häufig möglich. Hier entscheidet der Arzt über eine Verordnung zu Lasten der KKH.

Gemäß § 11 Abs.6 SGB V können Krankenkassen seit 2011 in ihrer Satzung zusätzliche vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht ausgeschlossene Leistungen (u.a. die Versorgung mit nicht

	verschreibungspflichtigen Arzneimitteln) vorsehen. Die KKH hat eine solche Satzungsregelung nicht .
Alternativen	1. Über ggf. schulmedizinische, alternative Arzneimittel entscheidet der Arzt. In der vertragsärztlichen Versorgung ist die Schulmedizin die einzige Alternative. 2. Rezeptfreie Homöopathika können vom Versicherten in der Apotheke selbst gekauft werden.
Zielgruppe	Versicherte
Beantragungsform	-
Beantragungszeitpunkt/-fristen	-
Kosten/Eigenbeteiligung des Kunden	• Arzneimittel: 1. Bei Verordnung auf einem Kassenrezept (rosa Verordnungsblatt) fällt die gesetzliche Zuzahlung an, sofern das Arzneimittel/ der Versicherte nicht zuzahlungsbefreit ist. 2. Bei Verordnung auf einem Privatrezept (blaues, grünes oder weißes Verordnungsblatt) sind die Kosten komplett durch den Versicherten zu tragen. • Die Kosten für die Inanspruchnahme von Heilpraktikern sind nicht erstattungs-/übernahmefähig (Heilpraktiker sind weder Ärzte noch gelten sie als medizinische Hilfspersonen im Sinne des Gesetzes).
Bearbeitungsdauer	-
Bearbeitende OE	Servicestellen, SLZ (AKS)
Kundennutzen	Sachleistung
Ergänzende Leistungen	-
Weitere Informationen	-
Link	-